

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus**  
**Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg  
Bankmannring 5  
2100 Korneuburg

Beilagen  
WST1-UF-240/005-2025  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.wst1@noel.gv.at">post.wst1@noel.gv.at</a> Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>
---

(0 27 42) 9005

Bezug	Bearbeitung	Durchwahl	Datum
-	Mag. Daniela Fradinger- Gobec	10756	12. August 2025

Betrifft  
CTP Gamma GmbH, Vorhaben „Logistikpark Gerasdorf“ - Standort: Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien (KO), KG Gerasdorf; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

# Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hat mit Schreiben vom 27. August 2024 und Ergänzung vom 11. September 2024 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Logistikpark Gerasdorf“ der CTP Gamma GmbH einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid vom 22. Oktober 2024, WST1-UF-240/001-2024, wurde von der NÖ Landesregierung entschieden, dass das gegenständliche Vorhaben „Logistikpark Gerasdorf“ der der CTP Gamma GmbH, vertreten durch DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH, 1090 Wien, keinen Tatbestand im Sinn des § 3 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Gegen den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 22. Oktober 2024, WST1-UF-240/001-2024, wurden Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Mit Beschluss des BVwG vom 28. März 2025, W113 2303815-1/20E, wurde daraufhin der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit gemäß § 28 Abs 3 VwGVG zur neuerlichen Entscheidung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 an die der NÖ Landesregierung zurückverwiesen.

## **Spruch**

### **I Feststellung**

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Logistikpark Gerasdorf“ der CTP Gamma GmbH, vertreten durch DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH, 1090 Wien, nämlich die Errichtung eines Logistikzentrums in Form von zwei Hallen, einem Gebäude für eine Sprinkleranlage sowie Flächen im Außenbereich für Parkplätze, Fahr- und Gehwegen sowie Grünflächen, mit einer Gesamtfläche von 9,5761 ha, auf den derzeitigen Grundstücken GSt Nr 722/1, 725/2, 726/1, 729/2, 729/3, 730/1, 733/2,

734/1, 737/2, 725/3 und 721/3 (zukünftig auf dem zusammengelegten Grundstück GSt Nr 737/2) alle KG Gerasdorf, in der Gemeinde Gerasdorf bei Wien und dem Grundstück GSt Nr 2519/1 KG 01613 Leopoldau in Wien, keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

## **Rechtsgrundlagen**

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 80/2018 und BGBl I Nr 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 18, Z 21 und Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 88/2023, insbesondere §§ 37ff

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt**

#### **1.1 Ausgangslage**

**1.1.1** Mit Schreiben vom 02. Juni 2021 wurde von der CTP Gamma GmbH bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg um Erteilung einer gewerbebehördlichen Genehmigung sowie einer baubehördlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Logistikparks im Standort 2201 Gerasdorf bei Wien, Hofstättenweg 3, GSt Nrn 722/1, 725/2, 726/1, 729/2, 729/3, 730/1, 733/2, 734/1, 737/2, 725/3 und 721/3, KG Gerasdorf angesucht.

**1.1.2** Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hat mit Schreiben vom 27. August 2024 und Ergänzung vom 11. September 2024 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Logistikpark Gerasdorf“ der CTP Gamma GmbH einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

**1.1.3** Mit Bescheid vom 22. Oktober 2024, WST1-UF-240/001-2024, wurde von der NÖ Landesregierung entschieden, dass das gegenständliche Vorhaben „Logistikpark Gerasdorf“ der der CTP Gamma GmbH, vertreten durch DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH, 1090 Wien, keinen Tatbestand im Sinn des § 3 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

**1.1.4** Gegen den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 22. Oktober 2024, WST1-UF-240/001-2024, wurden Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht erhoben.

**1.1.5** In der Verhandlung vor dem BVwG wurde erstmals von den Beschwerdeführern vorgebracht, dass zu dem Vorhaben „Logistigpark Gerasdorf“ in NÖ auch eine Lärmschutzwand gehört, die sich auf der anderen Straßenseite, auf einem Grundstück befindet, das zum Stadtgebiet von Wien gehört.

**1.1.6** Mit Beschluss des BVwG vom 28. März 2025, W113 2303815-1/20E, wurde daraufhin der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit gemäß § 28 Abs 3 VwGVG zur neuerlichen Entscheidung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 an die der NÖ Landesregierung zurückverwiesen.

**1.1.7** Begründet wurde die Zurückverweisung im Wesentlichen wie folgt:

Die belangte Behörde habe aufgrund eines durch die antragstellende mitwirkende Behörde und die Projektwerberin befeuerten Versehens notwendige Ermittlungsschritte unterlassen. Aufgrund dieses Versehens wurde von der belangten Behörde eine auf den Schutzzweck des betroffenen schutzwürdigen Gebiets der Kategorie D bezogene Kumulierungsprüfung iSd § 3 Abs 2 iVm Z 18 lit c des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 unterlassen. Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs 29.08.2024, ZI Ra 2022/07/0025 ergebe sich nunmehr aber ein in mehrere Richtungen erweiterter Prüfumfang und Ermittlungsaufwand (Prüfung, ob es im räumlichen Bereich andere Vorhaben iSd § 3 Abs 2 UVP-G 2000 gibt, mit welchen der Schwellenwert der Z 18 lit. c des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 gemeinsam erfüllt werde und allenfalls eine darauffolgende Kumulationsprüfung). Dieser setze in einem ersten Schritt eine Bestandaufnahme des (gesamten) beantragten Vorhabens inklusive Lärmschutzwand auf Wiener Landesgebiet voraus, hinsichtlich dessen es zur Kumulierung gleichartiger Umweltauswirkungen kommen könnte. Dabei seien im

Hinblick auf das hier relevante Schutzgebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet Luft – Stickstoffdioxid) unter Beiziehung eines Sachverständigen für Luftreinhalte jener Vorhaben zu identifizieren, die insofern schutzgutbezogen im räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen, als Wechselwirkungen ihrer Auswirkungen mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf das Schutzgut Luft im für die Umwelt erheblichen Ausmaß nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Die Einzelfallprüfung sei nicht auf betreffend das zu prüfende Vorhaben und nach dem maßgeblichen Tatbestand des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 gleichartige Projekte einzuschränken (vgl. VwGH 21.12.2023, Ra 2023/04/0109). Hierbei seien auch Vorhaben zu kumulieren, bei denen die Umweltauswirkungen gleich bzw. im Wesentlichen gleich mit denen des beantragten Vorhabens sind, auch, wenn deren Schwellenwerte in den Tatbeständen des Anhangs 1 UVP-G 2000 in unterschiedlichen Maßeinheiten angegeben sind (vgl. zitiertes VwGH-Judikat vom 29.08.2024). Neben den im zitierten Judikat erwähnten Umrechnungsmethoden sei die Umrechnung der in Anhang 1 verwendeten Maßeinheiten in die Prozent des Schwellenwertes als zusammenrechenbare Maßeinheit, wie in Anhang 1 Z 43 bei der Intensivtierhaltung, immer möglich (vgl. Rundschreiben UVP-G 2000 des BMK, Stand März 2025, GZ 2025-0.211.876, S. 43).

Auf den vorliegenden Fall angewendet stünden die Umweltauswirkungen des Verkehrs im Fokus, der trotzdem es sich gegenständlich um einen Gewerbepark handelt, im Projekt schon sehr genau beziffert werden könnte. Als zu kumulierende Vorhaben kämen somit insbesondere Vorhabentypen des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 in Betracht, die insbesondere durch den Verkehr einen Beitrag zur Erhöhung des Stickstoffdioxids leisten würden. Der räumliche Bereich, in dem eine Kumulierung mit dem gegenständlichen Vorhaben überhaupt möglich ist, sei unter Heranziehung eines Sachverständigen zu ermitteln sein. In der Folge werde bei Vorliegen solcher Vorhaben, die gemeinsam den Schwellenwert in Z 18 lit c des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 erreichen, eine Kumulierungsprüfung durchzuführen und zu prüfen sein, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen sei.

Daher habe, gemessen am Gegenstand des Berufungsverfahrens, die belangte Behörde den Sachverhalt nur ansatzweise ermittelt. Die Voraussetzungen des § 28

Abs 3 VwGVG lägen somit vor, sodass der angefochtene Bescheid auf dieser Grundlage aufzuheben und an die belangte Behörde zurückzuverweisen sei.

## **1.2 Vorhabensbeschreibung**

**1.2.1** Die CTP Gamma GmbH plant die Errichtung eines Gewerbeparks am Standort 2201 Gerasdorf bei Wien, Hofstättenweg 3.

**1.2.2** Festzuhalten ist, dass das Vorhaben als „Logistipark“ bezeichnet wird, es sich aber um einen Gewerbepark handelt.

**1.2.3** Auf diesem Grundstück sollen zwei Hallen sowie ein Gebäude für die Sprinkleranlage errichtet werden.

**1.2.4** Die Fläche der Halle A beträgt 31.579,90 m<sup>2</sup>, jene der Halle B 15.897,10 m<sup>2</sup>. Die Fläche der Sprinklerzentrale beträgt 198 m<sup>2</sup>.

**1.2.5** Darüber hinaus sollen im Außenbereich folgende Flächen geschaffen werden: Betonflächen 9.103,40 m<sup>2</sup>, Asphalt LKW 8.523,10 m<sup>2</sup>, Asphalt PKW/Feuerwehr 1.574,10 m<sup>2</sup>, Asphalt Parkplatz 2.659,80 m<sup>2</sup>, Fahr-/ Gehweg geschottert 3.366,60 m<sup>2</sup> sowie Grünflächen 22.758,80 m<sup>2</sup>.

**1.2.6** Das Gesamtausmaß des Vorhabens beträgt 95.661 m<sup>2</sup>, sohin 9,5661 ha.

**1.2.7** Es sind pro Tag 952 Fahrten von mehrspurigen Kfz geplant, die Betriebszeiten der Anlage sollen Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr mit zusätzlichen PKW Fahrbewegungen zwischen 05:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr stattfinden.

**1.2.8** Mit dem Vorhaben sind keine Rodungen verbunden.

**1.2.9** Als Bestandteil dieses Vorhabens ist nunmehr auch eine Lärmschutzwand auf Wiener Landesgebiet anzusehen. Die Wandfläche beträgt 72,05 m Länge und 0,25 m Breite, daher eine Fläche von 18,01 m<sup>2</sup>. Zusätzlich werden Flächen für 14 Fundamente im Ausmaß von je 1,80 m x 2,50 m = 4,50 m<sup>2</sup>, in Summe somit 63 m<sup>2</sup>, in Anspruch genommen. Die durch die Errichtung der Lärmschutzwände in Anspruch genommene Gesamtfläche beträgt somit rechnerisch 81,01 m<sup>2</sup>, einschließlich eines Spielraumes für Ausführungsabänderungen ist damit von einer Flächeninanspruchnahme von jedenfalls unter 100 m<sup>2</sup> auszugehen.

**1.2.10** Die vom Vorhaben insgesamt in Anspruch genommene Fläche vergrößert sich damit von 9,5661 ha auf maximal 9,5761 ha.

### 1.3 Standort

**1.3.1** Das Vorhaben ist auf den derzeitigen Grundstücken GSt Nr 722/1, 725/2, 726/1, 729/2, 729/3, 730/1, 733/2, 734/1, 737/2, 725/3 und 721/3, alle KG Gerasdorf, geplant. Die angeführten Grundstücke sollen im Zuge der Vorhabensrealisierung zu einem großen Grundstück GSt Nr 737/2, zusammengelegt werden.

**1.3.2** Die Lärmschutzwand befindet sich auf dem Grundstück GSt Nr 2519/1 KG 01613 Leopoldau in Wien

**1.3.3** Das Vorhaben liegt in Niederösterreich auf keinem schutzwürdigen Gebiet im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000, aber ist durch die Lärmschutzwand auf Wiener Landesgebiet ein Schutzgebiet der Kategorie D betroffen, wodurch nunmehr das gesamte Vorhaben unter dem Gesichtspunkt des Schutzgebietes der Kategorie D zu betrachten ist.

### 1.4 Lageplan





## **2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde**

**2.1** Mit Schreiben vom 02. Juni 2021 wurde von der CTP Gamma GmbH bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg um Erteilung einer gewerbebehördlichen Genehmigung sowie einer baubehördlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Logistikparks im Standort 2201 Gerasdorf bei Wien, Hofstättenweg 3, GSt. Nrn. 722/1, 725/2, 726/1, 729/2, 729/3, 730/1, 733/2, 734/1, 737/2, 725/3 und 721/3, KG Gerasdorf angesucht.

**2.2** Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg hat mit Schreiben vom 27. August 2024 und Ergänzung vom 11. September 2024 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Logistikpark Gerasdorf“ der CTP Gamma GmbH einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

**2.3** Mit Bescheid vom 22. Oktober 2024, WST1-UF-240/001-2024, wurde von der NÖ Landesregierung entschieden, dass das gegenständliche Vorhaben „Logistikpark Gerasdorf“ der der CTP Gamma GmbH, vertreten durch DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH, 1090 Wien, keinen Tatbestand im Sinn des § 3 UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

**2.4** Gegen den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 22. Oktober 2024, WST1-UF-240/001-2024, wurden Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht erhoben.

**2.5** In der Verhandlung vor dem BVwG wurde erstmals von den Beschwerdeführern vorgebracht, dass zu dem Vorhaben „Logistigpark Gerasdorf“ in NÖ auch eine Lärmschutzwand gehört, die sich auf der anderen Straßenseite auf einem Grundstück befindet, das zum Stadtgebiet von Wien gehört.

**2.6** Mit Beschluss des BVwG vom 28. März 2025, W113 2303815-1/20E, wurde daraufhin der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit gemäß § 28 Abs 3 VwGVG zur neuerlichen Entscheidung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 an die der NÖ Landesregierung zurückverwiesen.

**2.7** Aufgrund des Beschlusses des BVwG und des Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

### **3 Erhobene Beweise**

**3.1** Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und Gutachten, den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehörs und den von der Behörde eingeholten Gutachten aus den Fachbereichen Lärmtechnik, Luftreinhaltetechnik und Verkehrstechnik.

### **3.2 Stellungnahme des Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik vom 03. Juli 2025**

[...]

#### *2 Vollständigkeitsprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen*

*Gemäß Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung [1] sind Fragen in Bezug auf die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen zu beantworten. Diese sind wie folgt:*

- 1) Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.*
- 2) Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?*
- 3) Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen zur Beurteilung notwendig?*

*Dabei wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Einzelfallprüfung gemäß gängiger Judikatur um eine Grobprüfung handelt. Des Weiteren wird in [1] unter Punkt 7.2.1 folgendes angeführt:*

*(Zitat Beginn): Die fachliche Beurteilung ist nicht auf nach dem Tatbestand des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 gleichartige Projekte einzuschränken, vielmehr sind alle Vorhaben zu berücksichtigen, die in einem räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen.*

*Die Vorhaben, die bei der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen sind, sind unter den nachfolgenden Voraussetzungen bei dem Prüfschritt des Erreichens der Schwellenwerte einzubeziehen: Dies entweder, wenn unter Ermittlung eines zusätzlichen Faktors (wie beispielsweise der Dichte) ein Wert berechnet werden kann, der sich in weiterer Folge aufgrund der gleichen Maßeinheit des Schwellenwertes des zu prüfenden Vorhabens nach Anhang 1 UVP-G 2000 zur Kumulation eignet, oder wenn die Möglichkeit der - direkten - Umrechnung der Maßeinheiten der Schwellenwerte besteht.*

*Zu prüfen ist, daher ob die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen aller, sich in einem räumlichen Zusammenhang bestehenden Vorhaben kumulieren und dadurch erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. (Zitat Ende)*

*2.1 Ad Frage 1) Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.*

*Zur Abschätzung der projektbezogenen Auswirkungen auf Luftschadstoffe liegen seitens der Antragstellerin Unterlagen vor [2]. Diese sind ausreichend, um eine fachliche Beurteilung der projektbezogenen Auswirkungen zu ermöglichen.*

*Im Anschreiben des Amtes der NÖ Landesregierung [1] finden sich keine Angaben über die Lage weiterer artgleicher Projekte enthalten.*

*Das gesamte Umfeld östlich des nahegelegenen Verschubbahnhofes an der Nordostbahnstraße sowie an der Südostgrenze des Projektgebietes wird gewerblich genutzt. Diese gewerblichen Nutzungen sind vom Typus her sicherlich tw. ähnlich zu der Nutzung des als „Logistikpark“ genannten Vorhabens. Als Emittenten sind bei vielen der bestehenden gewerblichen Anlagen der Lieferverkehr zu/von den einzelnen Betrieben sowie der Warenumsatz anzusehen. Eine Aussage über die Auswirkungen der betrieblichen Aktivitäten in den Gewerbegebieten ist mit vertretbarem Aufwand im Zuge einer Grobprüfung nicht machbar. Dazu fehlen Betriebsbeschreibungen und Aktivitätsangaben zu den einzelnen Betrieben. Betrachtet man jedoch die Ergebnisse der Auswirkungsanalyse Luftschadstoffe des eingereichten Projektes [2], so kann geschlossen werden, dass bestehende Betriebe mit ähnlichen Aktivitäten (hauptsächlich KFZ-Verkehr und Raumheizung) ein ähnliches Belastungsmuster aufweisen werden.*

*Lediglich die Bereiche der Wohnanlagen rund um den Schmatelkateich und südlich des Uferweges stellen hier eine Ausnahme dar.*

*Im genannten Anschreiben wird unter 7.2.1 explizit darauf hingewiesen, dass (Zitat kursiv) die fachliche Beurteilung ist nicht auf nach dem Tatbestand des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 gleichartige Projekte einzuschränken ist, vielmehr sind alle Vorhaben zu berücksichtigen, die in einem räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen. Diese Anforderung ist sehr allgemein formuliert. Bezieht man sie auf das Fachgebiet Luft, so ist anzunehmen, dass damit alle Vorhaben gemeint sind, die irgendeine Auswirkung auf das Schutzgut Luft haben können.*

*Für bestehende Emittenten könnte das über eine Luftgütemessung (über einen repräsentativen Zeitraum) am Standortbereich implizit erhoben werden. Eine Messung bildet die Auswirkung aller bestehenden Emittenten ab. Über irgendwelche derzeit im Projektstadium befindlichen Vorhaben (Betriebe, Gewerbe, Straßen, Wohnanlagen etc. sowie dem daraus generierten Verkehr) liegen keine Angaben vor.*

*Im gegenständlichen Verfahren wird die derzeit bestehenden Luftschadstoffbelastung – und somit die Auswirkungen bestehender Emittenten – mittels Daten der dauerregistrierenden Luftgütemessstelle Großenzersdorf beschrieben. Diese Messstelle befindet ca. 12 km südöstlich von Gerasdorf und kann als für Gebiete nördlich von Wien in Bezug auf Luftgüte charakteristisch bezeichnet werden.*

*Die im Zuge des Auftrages gestellte Frage kann wie folgt beantwortet werden:*

- In Bezug auf die projektbezogenen Auswirkungen sind die Unterlagen für eine fachliche Beurteilung im Sinne einer Grobprüfung möglich.*
- In Bezug auf eine Kumulation von Auswirkungen artgleicher Vorhaben (Logistik-/Gewerbezentren) ist eine fachliche Beurteilung im Sinne einer Grobprüfung nur insofern möglich, als aus den Auswirkungsanalysen des Projektes abgeschätzt werden kann, dass eine Kumulierung mit artgleichen Vorhaben nicht zu erwarten ist.*
- Bezieht man den Begriff „artgleicher Vorhaben“ auch auf Vorhaben, die im engeren und weiteren Sinne mit der Freisetzung von „typischen“ Luftschadstoffen (NO<sub>x</sub>, PM, CO, PaH, Benzol) in Verbindung stehen, so sind gebietstypische Auswirkungen von Luftschadstoffen aus Verkehr sowie Gebäude- und Raumheizungen in den Immissionsmessungen in Großenzersdorf enthalten. Somit kann eine Kumulation des Projektes mit „bestehenden Anlagen“ nur über eine Gesamtbetrachtung aus Istzustandsbeurteilung (d.h. Messung) und Zusatzbelastung Projekt abgeleitet werden.*
- In Bezug auf Kumulierungen mit allen Vorhaben, die eine Auswirkung auf das Schutzgut Luft haben könnten, fehlt eine Auflistung derartiger Vorhaben und somit auch die Beurteilungsgrundlage. Hierzu müssten alle Vorhaben betreffend Betriebe, Gewerbe, Verkehr und Wohnbau und deren räumliche Auswirkungen auf Luftschadstoffe quantitativ bekannt sein. Dies mag für einzelne Großprojekte den Genehmigungsbehörden bekannt sein, definitiv aber nicht für die Vielzahl kleiner Vorhaben, bei denen in der Regel im Rahmen der Genehmigungsverfahren detaillierte Untersuchungen zur vorhabensbezogenen Luftschadstoffbelastung auch gar nicht angestellt werden.*

*Anmerkung:*

- Generell stellt sich jedoch die Frage, wie der Kumulationsbegriff zu deuten ist. Im Anhang 1 des UVP-G 2000 sind Schwellenwerte für bestimmte Anlagentypen (z.B. Baurestmassendeponien) mit klar definierten Grenzen vorgegeben. Daraus lässt sich schließen, dass Kumulationen auf einzelne Anlagentypen anzuwenden sind (Zitat UVP-G 2000: Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.).*
- Dem steht nun das Auftragsschreiben entgegen, in dem die Kumulierung auf die Auswirkungsseite (Immission) durch Luftschadstoffe erstreckt wurde.*

*2.2 Ad Frage 2) Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?*

*Die in [2] vorgelegten Unterlagen sind plausibel und nachvollziehbar und für eine projektbezogene Beurteilung im Sinne einer Grobprüfung ausreichend.*

*Für eine Beurteilung kumulativer Auswirkungen wird auf die Antwort zu Frage 1) verwiesen.*

*2.3 Ad Frage 3) Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen zur Beurteilung notwendig?*

*Eine Beiziehung von Sachverständigen aus weiteren Fachbereichen ist aus Sicht des Fachbereiches für Luftreinhaltetechnik zur Beantwortung der Schutzgut Luft betreffender Fragestellungen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erforderlich.*

### *3 Gutachten*

*Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung wurden im Auftragschreiben [1] folgende Fragen zum Fachgebiet Luftreinhaltetechnik gestellt:*

*7.2.3.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?*

*7.2.3.2 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben?*

*Wenn ja:*

*7.2.3.3 Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?*

*7.2.3.4 Können aufgrund der vorliegenden Unterlagen Emissionen von Luftschadstoffen den einzelnen Emissionsquellen (Anlagen) zugeordnet werden?*

*Wenn nein:*

*7.2.3.5 Welches wären die dazu notwendigen Beurteilungsgrundlagen und wäre die Erhebung und Beurteilung unter Berücksichtigung, dass es sich beim Feststellungsverfahren um eine Grobprüfung (siehe Beurteilungsmaßstab Pkt. 8) mit einer Entscheidungsfrist von 6 Wochen handelt, möglich?*

*Basis der Beantwortung obiger Fragen ist die vom Antragsteller zur Verfügung gestellte Luftreinhaltetechnische Beurteilung [2].*

*Im Folgenden werden Antworten zu den Fragen gegeben, obwohl gemäß Vollständigkeitsprüfung für eine kumulative Betrachtung unter Einbeziehung aller Vorhaben nicht alle notwendigen Informationen vorliegen. Diese geschieht unter der Prämisse, dass im Zuge einer im UVP-G 2000 geforderten Grobprüfung (innerhalb eines Zeitrahmens von 6 Wochen) eine Beschaffung von notwendigen Unterlagen*

*zur Berücksichtigung aller Vorhaben im projektbezogenen Untersuchungsraum aus fachlicher Sicht nicht realistisch erscheint.*

*3.1 Zu Frage 7.2.3.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?*

*Diese Frage ist zweigeteilt zu beantworten, einmal bezogen auf das unmittelbare Projekt mit Kumulierung artgleicher Vorhaben und einmal bezogen auf das unmittelbare Projekt mit Kumulierung aller Vorhaben.*

*Zur Beurteilung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf das Schutzgut Luft sind alle relevanten Emissionsquellen erfasst. Betrachtet man den Aspekt der Kumulierung mit artgleichen Vorhaben, so kann aus der vorhandenen Auswirkungsanalyse bezüglich Luftschadstoffe geschlossen werden, dass der vorhabensbedingte Bereich mit relevanten Auswirkungen sich für NO<sub>2</sub> auf die in [2] genannten Immissionspunkte IP1 bis IP13 bezieht. Bei anderen Luftschadstoffen wie PM<sub>10</sub>, PM<sub>2.5</sub> CO, Benzol und BaP sind die relevanten Bereiche noch kleiner.*

*Die Grundbelastung wurde mittels einer Messung der Luftgütemessstelle Großenzersdorf erhoben. Eine Messung der lokalen Situation fand nicht statt. Die Übertragbarkeit der Messwerte auf den Untersuchungsraum ist im Großen und Ganzen gegeben, auch wenn aufgrund der lokalen Situation mit dem Gewerbegebiet ostseitig der Nordostbahnstraße und dem Verschubbahnhof möglicherweise eine leicht höhere Luftgütebelastung vorliegt. Gravierende Unterschiede sind jedoch z.B. für die Wohnsiedlungen am Schmatelkateich nicht zu erwarten.*

*Zu bedenken ist jedoch, dass mit einer Messung immer nur das gegenständliche Bild wiedergegeben wird und ohne Detailwissen über die Betriebsführung aller Gewerbebetriebe im Großraum des Vorhabens sowie am Rangierbahnhof keine Aussage über einen konsensgemäßen Betrieb dieser Anlagen gegeben werden kann.*

*Ist eine Einbeziehung aller Vorhaben im Untersuchungsgebiet erforderlich, so kann diese Frage mangels fehlender Unterlagen quantitativ nicht behandelt werden. Dies wäre im Sinne einer Grobprüfung vor allem unter dem Aspekt einer beschränkten Zeitdauer von 6 Wochen nicht möglich. Unter der hypothetischen Annahme, dass wirklich von allen Vorhaben der Region die Emissionsdaten bekannt wären, müsste eine großräumige Ausbreitungsrechnung durchgeführt werden, die alle diese vorhabensbedingten Emissionen berücksichtigen würden. Derartige Aufgaben werden in der Regel im Zuge von Immissionskatastern von großen urbanen Gebieten durchgeführt und bedürfen mehrjähriger Bearbeitungszeit.*

*3.2 7.2.3.2 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben?*

*Eine Kumulierung mit anderen Vorhaben ist definitiv gegeben. In Bezug auf artgleiche Vorhaben ist das Betriebsgebiet im Osten des Vorhabens zu nennen. Da es sich bei den dort angesiedelten Betrie-*

ben auch hauptsächlich um Emissionen aus dem Verkehrsaufkommen handelt, kann in Analogie zu den Auswirkungsangaben des Projektes davon ausgegangen werden, dass relevante kumulative Auswirkungen im Bereich der Wohnanlagen (Schmatelkateich und südlich der Uferstraße) nicht zu erwarten sind.

Um eine detaillierte Aussage über die Relevanz kumulativer Wirkungen zu treffen, müssten jedoch die entsprechenden Vorhabensbeschreibungen inklusive Emissionsangaben und Auswirkungsbeurteilungen vorliegen.

Bezüglich Auswirkungen kumulierter Vorhaben auf die Gesamtbelastung wird auf die Antwort zur Frage 7.2.3.1 (Kapitel 3.1) verwiesen.

3.3 Wenn ja: 7.2.3.3 Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

Im gegenständlichen Verfahren wurde die Vorbelastung der Luft am Standort aus Messungen in Großenzersdorf übernommen. Addiert man dazu die prognostizierten Zusatzbelastungen des Vorhabens, so ergeben sich Gesamtbelastungen, die merklich unter den zulässigen Grenzwerten für Luftschadstoffe nach dem IG-L idgF liegen.

Auch wenn die lokale Luftgütesituation etwas ungünstiger als jene in Großenzersdorf sein könnte, so ändert sich an der Grundaussage nichts. Die Gesamtbelastung liegt merklich unter den Grenzwerten des IGL und auch eine merkliche Erhöhung der Grundbelastung würde an dieser Aussage nichts ändern.

3.4 Wenn ja: 7.2.3.4 Können aufgrund der vorliegenden Unterlagen Emissionen von Luftschadstoffen den einzelnen Emissionsquellen (Anlagen) zugeordnet werden?

Die Vorhabensbeschreibung gibt die Abläufe im geplanten Projekt wieder. Die aus diesen Abläufen resultierenden Emissionen sind eindeutig zuordenbar. Sind nun die Auswirkungen dieser Emissionen als Immission rechnerisch zu quantifizieren, so ist das anhand von Emissionsmodellen und eine Ausbreitungsrechnung möglich.

Zur Abschätzung einer Gesamtbelastung ist jedoch immer eine Beurteilung der Grund- oder Vorbelastung (ohne Vorhaben) notwendig. Diese Vorbelastung stammt beim gegenständlichen Vorhaben aus Messungen der Immissionskonzentration. Aus Messungen der Luftgüte kann eine Zuordnung der Schadstoffe zu einer bestimmten Emissionsquelle nicht gemacht werden (bzw. nur mit hohem Aufwand im Zuge wissenschaftlicher Untersuchungen – und da auch nur für einzelne Großemittenten und kurze Zeiträume).

3.5 Wenn nein: 7.2.3.5 Welches wären die dazu notwendigen Beurteilungsgrundlagen und wäre die Erhebung und Beurteilung unter Berücksichtigung, dass es sich beim Feststellungsverfahren um

eine Grobprüfung (siehe Beurteilungsmaßstab Pkt. 8) mit einer Entscheidungsfrist von 6 Wochen handelt, möglich?

*Will man eine flächendeckende Zuordnung von Schadstoffen zu einer bestimmten Quelle, so ist dies ausschließlich über mathematische Berechnungen möglich. Dazu benötigt man aber für jede zu dieser Luftschadstoffbelastung beitragenden Quellen die Emissionsstärke. Diese Information ist bestenfalls für Anlagen mit entsprechenden Messungen bei gefassten Emissionsquellen oder von Angaben über Aktivitätsdaten (z.B. Betriebszeiten, Daten zu Materialumschlag, Verkehrsdaten usw.) bei Linien- und Flächenquellen oder aus Unterlagen aus den Genehmigungsverfahren möglich. Für den Großteil der Quellen ist dies in gegenständlichen Fall nicht zutreffend, sodass eine „verursachergerechte“ Zuordnung mit vertretbaren Mitteln im Rahmen einer 6-Wochen Frist nicht möglich ist.*

*Will man dann auch noch – wie im Auftragsschreiben angeführt – alle Vorhaben, die Auswirkungen auf den Untersuchungsgegenstand (Luftschadstoffe) haben, berücksichtigen, so wird diese Anforderung bereits an der mangelnden Verfügbarkeit der oben genannten Daten scheitern.*

[...]

### **3.3 Stellungnahme des Sachverständigen für Lärmtechnik vom 07. Juli 2025**

[...]

0 Fragebeantwortung

7.2.2.1 Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Emissionsquellen berücksichtigt (Grundbelastung)?

*Die Ermittlung der Vorbelastung erfolgte mittels schalltechnischer Messungen. Diese wurde dem Stand der Technik entsprechend gemäß ÖNORM S 5004 durchgeführt. Teilweise wurde nicht eindeutig zuordenbare Immissionen ermittelt, die in weiterer Folge bei der Beurteilung der Auswirkungen konservativ (im Sinne des Immissions- und Anrainerschutzes) nicht herangezogen wurden.*

7.2.2.2 Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben?

*Ja, auf Grund der räumlichen Nähe kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen der bereits bestehenden Betriebe auf den naheliegenden Grundstücken.*

Wenn ja:

7.2.2.3 Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

*In der schalltechnischen Projektierung wird eine dem Stand der Technik entsprechende Beurteilung gemäß ÖAL Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, durchgeführt. Bei der Beurteilung wird die Veränderung der*

*Vorbelastung – als Summe aller einwirkenden bestehenden Emissionsquellen – durch das zu beurteilende Vorhaben betrachtet. Im Gutachten KOW2-BA-2152/001 vom 25.04.2025 wird in der Zusammenfassung wie folgt angeführt:*

*Die Prüfung bezüglich der Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes (der im Wesentlichen eine Art Irrelevanzkriterium darstellt, Anm) zeigt, dass dieser nur bei einem Teil der Im-missionspunkte während der verschiedenen Tageszeiten eingehalten wird. Für diese Bereiche ist daher eine individuelle Beurteilung der möglichen Lärmauswirkungen erforderlich.*

*Das Ergebnis der individuellen Beurteilung des Vorhabens lautet wie folgt.*

*Die individuelle Beurteilung der möglichen Lärmauswirkungen ergibt, dass die örtliche Umgebungs-lärmsituation durch den Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche um max. 0,8 dB angehoben wird. Eine derartige Veränderung kommt im Bereich der Messtoleranz geeichter Schallpegelmesser zu liegen und ist diese Veränderung somit messtechnisch kaum erfassbar.*

*Ergänzend wird noch schlüssig angeführt, dass die zu erwartenden Dauengeräusche des Vorhabens im Bereich des messtechnisch erfassten Basispegels zu liegen kommen und damit die Anforderungen der ÖAL Richtlinie 6/18 erfüllt werden können.*

*Damit können technische Richt- und Grenzwerte eingehalten werden und es ist mit keinen unzumutbaren Belästigungen durch das Vorhaben zu rechnen.*

*7.2.2.4 Können aufgrund der vorliegenden Unterlagen Emissionen von Lärm den einzelnen Emissionsquellen (Anlagen) zugeordnet werden?*

*Nein*

*Wenn nein:*

*7.2.2.5 Welches wären die dazu notwendigen Beurteilungsgrundlagen und wäre die Erhebung und Beurteilung unter Berücksichtigung, dass es sich beim Feststellungsverfahren um eine Grobprüfung (siehe Beurteilungsmaßstab Pkt. 8) mit einer Entscheidungsfrist von 6 Wochen handelt, möglich?*

*Für eine differenzierte Beurteilung der Auswirkungen wären die folgenden zusätzlichen Daten erforderlich:*

*a) Auflistung aller Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen*

*Diese Auflistung kann aus fachlicher Sicht nur von der zuständigen Behörde erfolgen, da sie für alle relevanten Fachgebiete deckungsgleich sein muss.*

*b) Angaben zu den jeweiligen Vorhaben*

*1) Technische Beschreibung*

- 2) *Lageplan*
- 3) *Eingesetzte Geräte*
- 4) *Einsatzzeiten*
- 5) *Betriebszeiten*
- 6) *Fahrtrouten der Kfz im öffentlichen Netz (Zur Ermittlung der allenfalls zurechenbaren Immissionen auf Grund des induzierten Verkehrs)*

*Die Daten der Punkte 1) bis 5) beziehen sich auf Betriebsanlagen und können typischerweise den Genehmigungsbescheiden entnommen werden. Die Angaben zum Punkt 6) sind in üblichen schalltechnischen Betrachtungen nicht enthalten, da der Verkehr im öffentlichen Netz bei Betriebsanlagen-genehmigungen üblicherweise nicht behandelt wird. Für Infrastrukturprojekte u.dgl. sind andere Grundlagen erforderlich*

*Mit diesen Emissionsdaten können die zu erwartenden Immissionen, ausgehend von den zu betrachtenden Vorhaben, ermittelt werden, wobei hierzu ein Berechnungsmodell erforderlich ist, das alle relevanten Aspekte (z.B. frei verfügbare Datensätze wie Höheninformationen, Lage der Verkehrsträger sowie die zu betrachteten Betriebsanlagen) beinhaltet. Mit diesem Modell können die Immissionen berechnet werden. Grundvoraussetzung ist natürlich, dass eine geeignete Software zur Verfügung steht.*

- c) *Konkrete Anweisung, wie die Beurteilung durchzuführen ist*

*Mit den grundsätzlich ermittelbaren Teilimmissionen aller Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen, sind weiterführende Berechnungen und Ableitungen möglich. Damit ist es beispielweise möglich die Vorbelastung (d.h. die Summe der bestehenden rechtlichen Immissionen) mit den messtechnisch erfassten Immissionen zu vergleichen. Hier kann sich zeigen, dass die Ergebnisse der Berechnungen unter oder über den gemessenen Immissionen liegen.*

*Bei einer Unterschreitung (Berechnungsergebnisse kleiner als Messwerte) kann die messtechnisch erfasste Umgebungssituation z.B. von lokalen Fahrbewegungen oder lokalen Tätigkeiten beeinflusst sein, die im Modell nicht abgebildet werden, da sie nicht von den unter Punkt a) angeführten Vorhaben verursacht werden.*

*Bei einer Überschreitung (Berechnung größer Messung) ist es beispielweise denkbar, dass eine Betriebsanlage während der Messung nicht mit der maximalen genehmigten Kapazität betrieben wurde.*

*In Summe ist ein hoher Ermittlungsaufwand erforderlich, insbesondere auch deswegen, weil Teilaspekte nicht – bzw. nicht in ausreichender Entfernung zum jeweiligen Vorhaben – in den üblichen Genehmigungsverfahren behandelt werden.*

*Die erforderlichen Tätigkeiten gehen aus Sicht des SV deutlich über die geforderte Grobprüfung hinaus, da diese auch deutlich über die Untersuchungstiefe in einem UVP-Verfahren liegen. Eine Fristgerechte Bearbeitung in 6 Wochen wird selbst beim Vorliegen aller Daten des zu beurteilenden Vorhabens nicht möglich sein.*

*Für die Beurteilung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die messtechnische erfasste Umgebungssituation – und damit die faktische Veränderung derselben – sind die vorliegenden Unterlagen ausreichend.*

*Nachdem zudem gezeigt werden konnte, dass in der Bauphase des gegenständlichen Vorhabens (unter Berücksichtigung von üblichen Bautätigkeiten und Bauzeiten) die Einhaltung von Richt- und Grenzwerten zu erwarten ist, sind aus fachlicher Sicht in Summe keine erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.*

*[...]*

## *1 Befund*

*In den erhaltenen Unterlagen ist ein schalltechnisches Gutachten vom 25.04.2025, Zeichen KOW-BA-2152/001, enthalten, in der dem für die Betriebsphase unter Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen folgendes festgehalten wird.*

*Die individuelle Beurteilung der möglichen Lärmauswirkungen ergibt, dass die örtliche Umgebungslärmsituation durch den Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche um max. 0,8 dB angehoben wird. Eine derartige Veränderung kommt im Bereich der Messtoleranz geeichter Schallpegelmesser zu liegen und ist diese Veränderung somit messtechnisch kaum erfassbar.*

*Ein Vergleich der berechneten Beurteilungspegel mit dem örtlichen Basispegel während der verschiedenen Tageszeiten ergibt, dass der Beurteilungspegel weniger als 10 dB über dem Basispegel zu liegen kommt.*

*Die Dauergeräusche der haustechnischen Anlagen kommen im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft max. bei 25 dB zu liegen. Vergleichsweise wurde während der leisesten Nachtstunden ein Basispegel von 23 bis 27 dB messtechnisch ermittelt. Die Begrenzung dieser Emissionen entspricht somit den Anforderungen der ÖAL Richtlinie Nr.6/18 im Zusammenhang mit der Begrenzung von Dauergeräuschen. Bei der Betrachtung wurde von einem gleichzeitigen Vollbetrieb sämtlicher haustechnischen Anlagen zur Nachtzeit ausgegangen. Ein derartiger Betrieb ist nicht zu erwarten, da zur Nachtzeit kein Betrieb vorgesehen ist.*

*Zum Betrachtungsraum der schalltechnischen Beurteilung wird folgendes angeführt:*

*Bei der lärmtechnischen Bewertung wurden ausschließlich die Betriebsgeräusche am Betriebsgelände sowie eine kurze Fahrstrecke auf öffentlichen Grund für das Aus- und Eingliedern in den öf-*

fentlichen Verkehr berücksichtigt. Die Emissionen auf der Zufahrtsstraße selbst sind nicht Teil der Beurteilung.

Es liegen zudem schalltechnische Projekte vom 08.11.2021, vom 28.04.2022 und vom 17.03.2025, die dem Gutachten zugrunde liegen. In diesen Projekten werden u.a. die zu erwartenden Kfz-Fahrten angeführt. Es wurde insbesondere auch eine Lärmschutzwand im Süden des geplanten Vorhabens berücksichtigt.

## 2 Gutachten

Die Ausführungen des ASV und die schalltechnische Projektierung entsprechen dem Stand der Technik und sind schlüssig und nachvollziehbar.

Nachdem für die Betriebsphase ein schalltechnisches Gutachten vorliegt und die Belange des Verkehrs durch ein Gutachten des Verkehrstechnikers behandelt werden, verbleibt aus fachlicher Sicht die Betrachtung der Bauphase, die nur in einem allenfalls erforderlichen UVP-Verfahren behandelt wird.

Durch die Bautätigkeiten sind ausgehend von Baugrundstück – typische Bautätigkeiten, Bauzeiten und Bauausführung – keine Überschreitungen der Grenzwerte gemäß NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung §10 Ziffer 4 zu erwarten. Aus fachlicher Sicht wäre es zielführend, die geplanten Lärmschutzmaßnahmen so früh wie möglich umzusetzen.

Zusammenfassend können durch das geplante Vorhaben technische Richt- und Grenzwerte eingehalten werden und es ist mit keinen unzumutbaren Belästigungen zu rechnen.

### 3.4 Stellungnahme des Sachverständigen für Verkehrstechnik vom Juni 2025

[...]

## 2 Befund

### 2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die CTP Gamma GmbH plant die Errichtung eines Gewerbeparks am Standort Hofstättenweg 3 in 2201 Gerasdorf bei Wien. Auf dem 95.661 m<sup>2</sup> (9,5661 ha) großen Grundstück sollen zwei Hallen (Fläche Halle A 31.579,90 m<sup>2</sup> und Fläche Halle B 15.897,10 m<sup>2</sup>) für neun Gewerbeeinheiten mit flexibler Nutzung sowie ein Gebäude für die Sprinkleranlage (Fläche 198,00 m<sup>2</sup>) errichtet werden. Darüberhinaus sollen im Außenbereich 124 Pkw-Stellplätze, 74 Lkw-Andockkrampen, Fahr- und Gehflächen sowie Grünanlagen geschaffen werden.

Als Bestandteil des Vorhabens wurde nun, nach den Beschwerden beim BVwG, auch eine ca. 72 m lange Lärmschutzwand auf Wiener Landesgebiet aufgenommen, wodurch die vom Vorhaben insgesamt in Anspruch genommene Fläche auf maximal 9,5761 ha vergrößert wurde.

Antragsgemäß sind pro Tag 952 Fahrten von mehrspurigen Kfz geplant, die Betriebszeiten der Anlage sollen grundsätzlich Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr sein, zusätzliche Pkw-Fahrbewegungen sollen jedoch zwischen 05:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr stattfinden.

## 2.2 Lage im Raum

Das Vorhaben soll in der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien auf den derzeitigen Grundstücken Nr. 722/1, 725/2, 726/1, 729/2, 729/3, 730/1, 733/2, 734/1, 737/2, 725/3 und 721/3 (alle KG 01708 Gerasdorf), errichtet und betrieben werden. Die angeführten Grundstücke sollen im Zuge der Vorhabensrealisierung zu einem großen Grundstück mit der GSt-Nr. 737/2 zusammengelegt werden. Das Projektgebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Landesgrenze der beiden Bundesländer Wien und Niederösterreich auf der niederösterreichischen Seite und wird im Westen durch Grünanlagen (Deponie), im Norden durch Gleiskörper der ÖBB, im Osten durch den „Schmatelkateich“ mit zugehöriger See-Grundstückbebauung und einem Betriebsareal sowie im Süden durch die Gemeindestraße mit der lokalen Bezeichnung „Hofstättenweg“ begrenzt.

Das Vorhaben liegt in Niederösterreich auf keinem schutzwürdigen Gebiet im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000, aber ist durch die Lärmschutzwand auf Wiener Landesgebiet ein Schutzgebiet der Kategorie D betroffen, wodurch nunmehr das gesamte Vorhaben unter dem Gesichtspunkt des Schutzgebietes der Kategorie D zu betrachten ist.

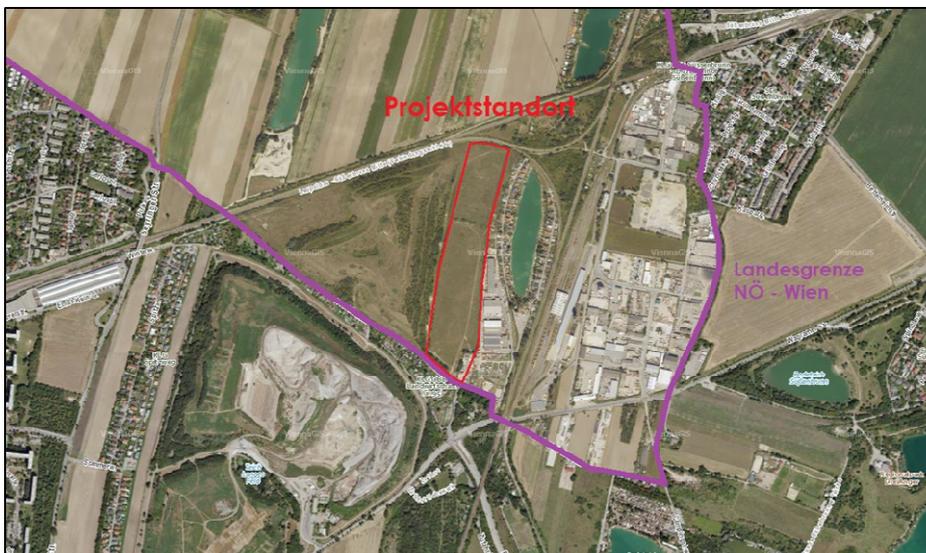


Abbildung 1: Übersichtsgrafik (Quelle: Verkehrsgutachten, vom Büro TRAFFIX Verkehrsplanung GmbH)

## 2.3 Verkehrserschließung

### Externe Verkehrserschließung:

Die Erschließung des Projektareals erfolgt über eine Anbindung an die Gemeindestraße mit der Bezeichnung „Hofstättenweg“, welche gegenüber dem Bestand neu situiert wird und ca. 40 m Richtung



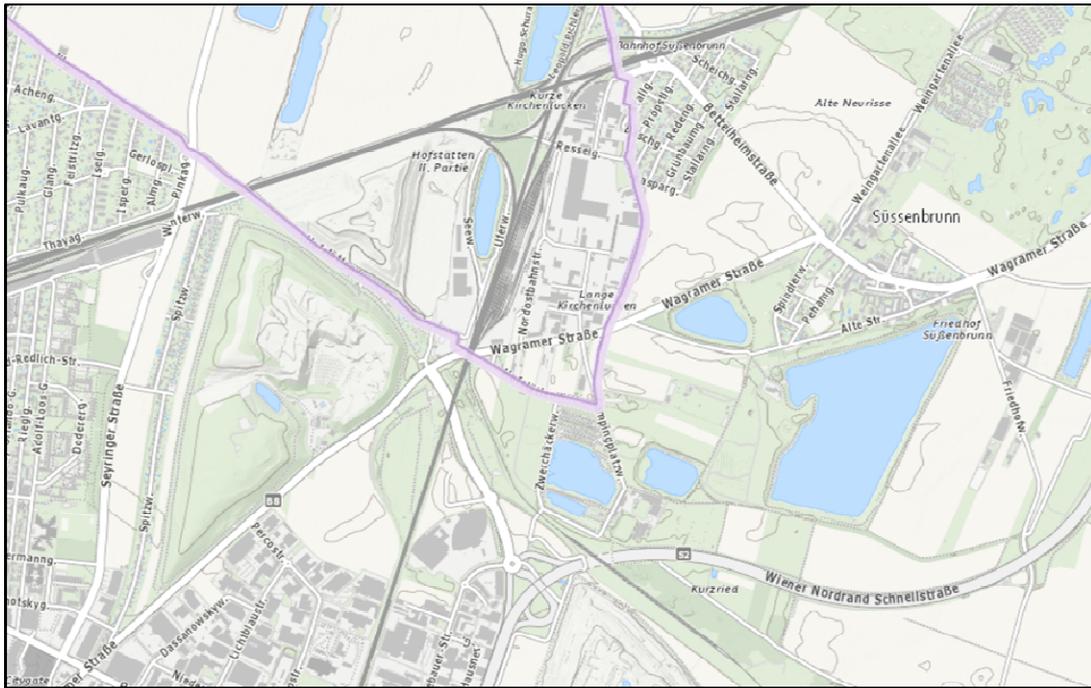


Abbildung 3: Übersicht, externe Erschließung (Quelle: NÖ Atlas)

Interne Verkehrserschließung:

Die interne Betriebserschließung erfolgt ab der Anbindung an den Hofstättenweg über befestigte Wege um die Hallen zu den jeweiligen Pkw-Stellplätzen und Lkw-Andockplätzen. Im Einfahrtsbereich ist eine Schrankenanlage bzw. ein Schiebetor vorgesehen, im Zwischenraum zur öffentlichen Verkehrsfläche des Hofstättenwegs ist eine Aufstellfläche für ca 2,5 Lkw ersichtlich.



Abbildung 4: Projektplan, interne Erschließung (Quelle: Anschreiben der WST1)

2.4 Verkehrsaufkommen

Bestandsverkehr:

Die Bestandsverkehrsdaten wurden vom Büro TRAFFIX Verkehrsplanung GmbH erhoben. Aus den automatischen Zählstellen der Bundesländer Niederösterreich und Wien wurde für die B 8 auf Höhe der Bettelheimstraße (ca. 1,5 km nordöstlich der VLSA-Kreuzung B 8 / B 8a / Alte Leopoldauer Schleife) ein DTV für das Jahr 2018 von ca. 6.900 Kfz/24h und ein DTVW von ca. 7.690 Kfz/24h angegeben,

*im Jahr 2014 betrug der DTV an dieser Zählstelle ca. 6.200 Kfz/24h und der DTVW ca. 6.890 Kfz/24h. In der Verkehrsuntersuchung vom Büro TRAFFIX wird weiters darauf hingewiesen, dass die angeführte Zählstelle im Jahr 2006, wo die S 2 noch nicht ausgeführt war, einen DTV von ca. 19.560 Kfz/24h aufwies und das Verkehrsnetz demnach weitaus höhere Verkehrsstärken abwickeln kann. Für die Ermittlung des Bestandsverkehrsaufkommens am Hofstättenweg fand im Zeitbereich 15.06.2021 bis 22.06.2021 eine Verkehrszählung seitens Büro TRAF-FIX statt.*

*Vom Büro Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH erfolgte als Grundlage für die Berechnungen der lichtsignalgeregelten Kreuzung B 8 / B 8a / Alte Leopoldauer Schleife eine Verkehrszählung im Jahr 2017.*

#### Prognoseverkehr:

*Der Prognosehorizont wurde im Verkehrsgutachten vom Büro TRAFFIX mit 5 Jahren gewählt und beschreibt das Jahr 2026. Die Bestandsverkehrsdaten wurden anhand der Analyse der Dauerzählstelle auf der B 8 für den Zeitraum 2014 bis 2018 mit + 3,0 % pro Jahr auf das Prognosejahr hochgerechnet. Verkehrlich zu berücksichtigende geplante oder in Bau befindliche Projekte gibt es im näheren Umfeld nicht, daher wurden auch keine kumulierenden Wirkungen berücksichtigt.*

*Die im Jahr 2017 vom Büro Rosinak gezählten Werte wurden mit + 0,5 % pro Jahr auf das Prognosejahr 2026 hochgerechnet.*

#### Projektverkehr:

*Die Abschätzung des projektinduzierten Verkehrs wurde vom Büro TRAFFIX erstellt und basiert auf Angaben der Betriebsbeschreibung zum gegenständlichen Vorhaben. Demnach sind pro Einheit, vorbehaltlich der Spezialgenehmigungen einzelner Betriebe, 15 Mitarbeiter berücksichtigt, was für das Vorhaben eine Gesamtanzahl von 135 Beschäftigten ergibt. Weiters erfolgte vom Büro TRAF-FIX eine eigene Abschätzung, basierend auf dem Programm „Ver\_Bau“ (Abschätzung der Verkehrserzeugung durch Vorhaben der Bauleitplanung) von Dr. Bosserhoff. Das Programm Ver\_Bau ist eine anerkannte Methode zur Abschätzung der Verkehrserzeugung und basiert auf zahlreichen Erhebungen und Erfahrungswerten, welche den Stand der Technik widerspiegeln. Gemäß den Ansätzen aus Ver\_Bau ist für die gegenständliche Fläche (BGF) und Nutzung eine Anzahl von etwa 400 Beschäftigten zu erwarten. Über die Ansätze des Programms Ver\_Bau wurde auch eine Abschätzung des projektinitiitierten Verkehrsaufkommens erstellt, dabei wurde als Summe aus Beschäftigten-, Besucher- und Güterverkehr ein DTVW von 950 Kfz/24h (je ca. 475 Kfz/24h für die Zu- und Abfahrt). Bei der Ermittlung des Projektverkehrsaufkommens wurde zur Steigerung der ÖPNV-Attraktivität die Einrichtung eines Shuttle-Busses zwischen dem Projektareal und dem Bahnsteig Leopoldau mit je 5 Bussen zu Schichtbeginn, -wechsel und -ende berücksichtigt, welcher vom Bauwerber geplant ist.*

Nutzergruppe	Wege pro Tag	Modal Split	Besetzungsgrad	Fahrten pro Tag
Beschäftigte	890	60%	1,15	464
Besucher	119	60%	1,15	62
Lkw	396	100%	1,0	396
Shuttlebus	30	100%	50,0	30
<b>Gesamt</b>	<b>1.435</b>			<b>952</b>

	Verkehrsstärke zur Spitzenstunde [Kfz/h]			
	Morgenspitze 6:00-7:00 Uhr		Nachmittagsspitze 13:00-14:00 Uhr	
Nutzergruppe	Zielverkehr	Quellverkehr	Zielverkehr	Quellverkehr
Beschäftigte	24	26	-	30
Besucher	18	-	-	-
Lkw-Verkehr	14	-	1	32
Shuttlebus	4	4	-	-
<b>SUMME</b>	<b>60</b>	<b>30</b>	<b>1</b>	<b>62</b>

Abbildung 5: Abschätzung Projektverkehr (Quelle: Verkehrsgutachten, vom Büro TRAFFIX Verkehrsplanung GmbH)

Die Verteilung der projektinduzierten Fahrten wird gem. Verkehrsgutachten TRAFFIX mit 100 % (ca. 950 Kfz-Fahrten pro Tag im DTVW) über die Alte Leopoldauer Schleife zur Kreuzung mit der B 8 und B 8a angenommen bzw. weiterführend gem. Stellungnahme Rosinak nach der bestehenden Aufteilung lt. Verkehrserhebung auf die beiden Fahrtrichtungen der B 8 sowie die B 8a.

## 2.5 Leistungsfähigkeit

Im Verkehrsgutachten vom Büro TRAFFIX erfolgte eine Leistungsfähigkeitsberechnung des Anbindungsknotens an den Hofstättenweg nach RVS 03.05.12 für den Prognosefall nach Realisierung des geplanten Vorhabens. Dabei wurde sowohl für die Morgenspitzenstunde als auch für die Abendspitzenstunde eine ausreichende Leistungsfähigkeit mit großen Reserven und geringen durchschnittlichen Wartezeiten und Rückstaulängen ermittelt.

Frühspitzenstunde 6:00 – 7:00 Uhr

Einzelströme	Bemessungsverkehrsstärke [Pkw-E/h]	Sättigungsgrad [-]	Mittlere Wartezeit [s]	Level of Service (LOS)	95%- Staulänge [m]
R1 Hofstättenweg (östl)	55	0,03	im Vorrang		
R2 Hofstättenweg (südl)	99	0,07	3	A	1,3
R4 Betriebsausfahrt	1	0,00	4	A	0,0

Nachmittagsspitzenstunde 13:00 – 14:00 Uhr

Einzelströme	Bemessungsverkehrsstärke [Pkw-E/h]	Sättigungsgrad [-]	Mittlere Wartezeit [s]	Level of Service (LOS)	95%- Staulänge [m]
R1 Hofstättenweg (östl)	35	0,02	im Vorrang		
R2 Hofstättenweg (südl)	132	0,09	3	A	1,8
R4 Betriebsausfahrt	42	0,04	4	A	0,8

Abbildung 6: Leistungsfähigkeitsberechnung (Quelle: Verkehrsgutachten, vom Büro TRAFFIX Verkehrsplanung GmbH)

In der verkehrlichen Stellungnahme vom Büro Rosinak erfolgte eine Leistungsfähigkeitsberechnung des lichtsinalgeregelteten Knotens B 8 / B 8a / Alte Leopoldauer Schleife nach RVS 05.04.32 für den Prognosefall nach Realisierung des geplanten Vorhabens. Untersucht wurden zwei Szenarien der Grünzeitverschiebung zugunsten der B 8a (Zubringer S 2) mit + 2 Sekunden und + 4 Sekunden. Dabei wurden für die Morgenspitzenstunde für je zwei Relationen hohe Auslastungen (max. 95 %), jedoch noch keine Überlastung, festgestellt, die anderen Relationen weisen Sättigungsgrade unter 60 % und größtenteils rund um bzw. unter 30 % auf. Für die Abendspitzenstunde wurde der höchste Auslastungsgrad einer Relation mit 72 % festgestellt, die anderen Relationen weisen Sättigungsgrade unter 60 % auf. Demnach ist eine ausreichende Leistungsfähigkeit mit großen Reserven bei einzelnen Relationen gegeben, die errechneten durchschnittlichen Rückstaulängen können von den zur Verfügung stehenden Aufstellbereichen allesamt aufgenommen werden. Weitere Optimierungen im Signalzeitprogramm erscheinen aufgrund der Berechnungen möglich und sind bei Bedarf mit der zuständigen Behörde bzw. dem Anlagenbetreiber abzustimmen, werden aber nicht auf das gegenständliche Vorhaben zurückgeführt, sondern auf die bestehenden Auslastungen durch das allgemeine Verkehrsaufkommen an dieser Kreuzung.

Abminderungsfaktor Morgen	0,92	0,85	0,93	0,90	0,89	1,00	0,90	0,99	0,90
Abminderungsfaktor Nachmittag	0,93	0,85	0,91	0,90	0,90	1,00	0,90	0,99	0,90
Sättigungsbelastung Morgen [Pkw-E/h]	1.843	3.400	1.858	1.800	1.789	2.000	1.800	1.985	3.600
Sättigungsbelastung Nachmittag [Pkw-E/h]	1.858	3.400	1.828	1.800	1.800	2.000	1.800	1.983	3.600
Vorgesehene Umlaufzeit - Morgen [s]	Tu=94,0								
Vorgesehene Umlaufzeit - Nachmittag [s]	Tu=80,0								
Anzahl der Perioden pro Stunde [Morgen]	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
Anzahl der Perioden pro Stunde [Nachmittag]	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0
Grünzeit - Morgen [s]	Gz=18,0	Gz=10,0	Gz=16,0	Gz=16,0	Gz=34,0	Gz=26,0	Gz=10,0	Gz=34,0	Gz=10,0
Grünzeit - Nachmittag [s]	Gz=12,0	Gz=10,0	Gz=8,0	Gz=8,0	Gz=26,0	Gz=26,0	Gz=10,0	Gz=26,0	Gz=10,0
Leistungsfähigkeit - Morgen [Pkw-E/h]	353	362	316	306	647	553	192	718	383
Leistungsfähigkeit - Nachmittag [Pkw-E/h]	279	425	183	180	585	650	225	644	450
Verkehrsbelastung - Morgen [Pkw-E/h]	336	104	99	8	147	115	63	621	216
Verkehrsbelastung - Nachmittag [Pkw-E/h]	160	220	131	28	289	248	40	285	159

Sättigungsgrad - Morgen	0,95	0,29	0,31	0,03	0,23	0,21	0,33	0,86	0,56
Sättigungsgrad - Nachmittag	0,57	0,52	0,72	0,16	0,49	0,38	0,18	0,44	0,35
<b>Rückstauberechnung nach RVS 05.04.32 &amp; HBS 2001 - Morgen</b>									
Mittlere Wartezeit [s] - Morgen	90,1	37,5	32,4	32,4	19,1	24,6	37,5	30,8	37,5
Zahl der Halte n1 [Pkw]	12	1	2	0	2	2	1	10	2
Zahl der Halte n2 [Pkw]	7	1	2	0	2	2	1	10	3
mittlere Staulänge [m]	72	6	12	0	12	12	6	60	18
Dimensionierungsstaulänge [m]	54	6	18	0	18	18	12	72	18
vorhandene Aufstelllänge [m]	300	300	300	300	300	300	300	300	300
Wahrscheinlichkeit der Überstauung bei Rot [%]	0,3%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
<b>Rückstauberechnung nach RVS 05.04.32 &amp; HBS 2001 - Nachmittag</b>									
Mittlere Wartezeit [s] - Nachmittag	28,9	30,6	51,2	32,4	18,2	18,2	30,6	18,2	30,6
Zahl der Halte n1 [Pkw]	3	2	3	1	4	3	1	4	1
Zahl der Halte n2 [Pkw]	3	2	3	1	4	4	1	4	2
mittlere Staulänge [m]	18	12	18	6	24	24	6	24	12
Dimensionierungsstaulänge [m]	24	18	18	6	30	24	6	30	12
vorhandene Aufstelllänge [m]	300	300	300	300	300	300	300	300	300
Wahrscheinlichkeit der Überstauung bei Rot [%]	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%

Abbildung 7: Leistungsfähigkeitsberechnung bei Grünzeitverschiebung um + 2 Sekunden zugunsten der B 8a

(Quelle: Stellungnahme, vom Büro Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH)

Strom Nr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Relation	R1GL	R1R	R2GR	R2L	R3GR	R3G	R3L	R4GR	R4L
Anzahl der Fahrstreifen	1	2	1	1	1	1	1	1	2
Höchste Verkehrsmenge pro Fahrstreifen [Pkw-E/h]	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
Maximale Verkehrsmenge [Pkw-E/h]	2.000	4.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	4.000

<b>Abminderungsfaktor Morgen</b>	<b>0,92</b>	<b>0,85</b>	<b>0,93</b>	<b>0,90</b>	<b>0,89</b>	<b>1,00</b>	<b>0,90</b>	<b>0,99</b>	<b>0,90</b>
<b>Abminderungsfaktor Nachmittag</b>	<b>0,93</b>	<b>0,85</b>	<b>0,91</b>	<b>0,90</b>	<b>0,90</b>	<b>1,00</b>	<b>0,90</b>	<b>0,99</b>	<b>0,90</b>
Sättigungsbelastung Morgen [Pkw-E/h]	1.843	3.400	1.858	1.800	1.789	2.000	1.800	1.985	3.600
Sättigungsbelastung Nachmittag [Pkw-E/h]	1.858	3.400	1.828	1.800	1.800	2.000	1.800	1.983	3.600
Vorgesehene Umlaufzeit - Morgen [s]	Tu=94,0								
Vorgesehene Umlaufzeit - Nachmittag [s]	Tu=80,0								
Anzahl der Perioden pro Stunde [Morgen]	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
Anzahl der Perioden pro Stunde [Nachmittag]	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0
Grünzeit - Morgen [s]	Gz=20,0	Gz=10,0	Gz=16,0	Gz=16,0	Gz=32,0	Gz=24,0	Gz=10,0	Gz=32,0	Gz=10,0
Grünzeit - Nachmittag [s]	Gz=14,0	Gz=10,0	Gz=8,0	Gz=8,0	Gz=24,0	Gz=24,0	Gz=10,0	Gz=24,0	Gz=10,0
Leistungsfähigkeit - Morgen [Pkw-E/h]	392	362	316	306	609	511	192	676	383
Leistungsfähigkeit - Nachmittag [Pkw-E/h]	325	425	183	180	540	600	225	595	450
Verkehrsbelastung - Morgen [Pkw-E/h]	336	104	99	8	147	115	63	621	216
Verkehrsbelastung - Nachmittag [Pkw-E/h]	160	220	131	28	289	248	40	285	159

Sättigungsgrad - Morgen	0,86	0,29	0,31	0,03	0,24	0,23	0,33	0,92	0,56
Sättigungsgrad - Nachmittag	0,49	0,52	0,72	0,16	0,54	0,41	0,18	0,48	0,35
<b>Rückstauberechnung nach RVS 05.04.32 &amp; HBS 2001 - Morgen</b>									
Mittlere Wartezeit [s] - Morgen	53,0	37,5	32,4	32,4	20,4	26,1	37,5	43,7	37,5
Zahl der Halte n1 [Pkw]	8	1	2	0	2	2	1	13	2
Zahl der Halte n2 [Pkw]	7	1	2	0	3	2	1	11	3
mittlere Staulänge [m]	48	6	12	0	18	12	6	78	18
Dimensionierungsstaulänge [m]	48	6	18	0	18	18	12	78	18
vorhandene Aufstelllänge [m]	300	300	300	300	300	300	300	300	300
Wahrscheinlichkeit der Überstauung bei Rot [%]	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
<b>Rückstauberechnung nach RVS 05.04.32 &amp; HBS 2001 - Nachmittag</b>									
Mittlere Wartezeit [s] - Nachmittag	27,2	30,6	51,2	32,4	19,6	19,6	30,6	19,6	30,6
Zahl der Halte n1 [Pkw]	3	2	3	1	4	3	1	4	1
Zahl der Halte n2 [Pkw]	3	2	3	1	4	4	1	4	2
mittlere Staulänge [m]	18	12	18	6	24	24	6	24	12
Dimensionierungsstaulänge [m]	24	18	18	6	30	30	6	30	12
vorhandene Aufstelllänge [m]	300	300	300	300	300	300	300	300	300
Wahrscheinlichkeit der Überstauung bei Rot [%]	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%

Abbildung 8: Leistungsfähigkeitsberechnung bei Grünzeitverschiebung um + 4 Sekunden zugunsten der B 8a

(Quelle: Stellungnahme, vom Büro Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH)

### 3 Gutachten

Grundsätzlich wurde das Thema Verkehr im Gutachten des Büros TRAFFIX Verkehrsplanung GmbH vom 17.09.2021 sowie in der Stellungnahme vom Büro Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH vom 29.08.2022 gemäß dem aktuellen Stand der Technik nachvollziehbar aufbereitet und dargestellt. Das Zusatzverkehrsaufkommen des Vorhabens wurde schlüssig ermittelt und es erfolgten Leistungsfähigkeitsberechnungen des unmittelbaren Anbindungsknotens an das öffentliche Straßengut sowie des nächstgelegenen Knotenpunktes mit Anbindung an das höherrangige Landesstraßennetz. Bei den Berechnungen wurde eine ausreichende Leistungsfähigkeit festgestellt bzw. Optimierungspotential im Falle der Lichtsignalanlage aufgezeigt, damit eine ausreichende Leistungsfähigkeit herbeigeführt werden kann.

Zur Vornahme der Einzelfallprüfung ersuchte die verfahrensführende Behörde WST1 um die Mitwirkung und Beantwortung der nachstehenden Fragen (Beweisthema):

1. Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Verkehrsströme berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Ja, alle relevanten Verkehrsströme wurden sowohl für den Bestand als auch für das Projektvorhaben plausibel erhoben bzw. aufbereitet.

2. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar, insbesondere was die Einhaltung des Standes der Technik, die Abgrenzung des Untersuchungsraumes, die zur fachlichen Beurteilung herangezogenen gleichartigen Vorhaben sowie die zugrunde gelegten Verkehrsfrequenzen betrifft?

Ja, die vorgelegten Unterlagen wurden plausibel und nachvollziehbar aufbereitet, der Stand der Technik wurde bei der Aufbereitung und Prüfung bzw. Beurteilung eingehalten. Gleichartige Vorhaben sind lt. Angaben des Fachberichtserstellers sowie auf gesonderte Nachfrage in räumlichem Zusammenhang nicht vorhanden bzw. nicht zu berücksichtigen.

3. Kumulieren die (verkehrlichen) Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben?

Nein, auf gesonderte Nachfrage sind keine Kumulierungen mit anderen Vorhaben zu berücksichtigen. Etwaig zu betrachtende großvolumige Vorhaben im erweiterten Umfeld sind nicht bekannt, bestehende Anlagen sind mittels der durchgeführten Bestandsverkehrserhebungen bereits berücksichtigt. Überlagerungen von Verkehren anderer Vorhaben sind – wenn überhaupt – nur auf den höherrangigen Landesstraßen B 8 bzw. B 8a sowie im Bundesstraßennetz (S 1, S 2) zu erwarten, wo aber ein höheres Verkehrsaufkommen gegeben ist und bewältigt werden kann und das gegenständliche Vor-

haben nur einen relativ gesehen geringen Anteil ausmacht. Im unmittelbaren Nahbereich wurde eine ausreichende Leistungsfähigkeit nachgewiesen.

4. Wenn die Kumulation der (verkehrlichen) Auswirkungen gleichartiger Vorhaben vorliegt, ist aus fachlicher Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Auswirkungen der verschiedenen gleichartigen Vorhaben durch diese die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigt wird?

Es liegen keine kumulierenden Wirkungen vor, es sind durch das gegenständliche Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu erwarten.

Aus Sicht des Fachbereichs Verkehrstechnik kann das gegenständliche Vorhaben weiterverfolgt werden, es sind keine weiteren Maßnahmen oder Auflagen ableitbar, die durch das beantragte Vorhaben ausgelöst werden. Durch die Realisierung werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erwartet.

## **4 Beweiswürdigung**

**4.1** Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

**4.2** Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes. Aus dem Ermittlungsverfahren und insbesondere aus den im Verfahren eingelangten Stellungnahmen muss der Schluss gezogen werden, dass die der Entscheidung zu Grunde gelegten Angaben der Antragstellerin schlüssig und nachvollziehbar sind. Sie waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

**4.3** Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung sondern auch eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren.

**4.4** Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten (für Grobprüfungsverfahren) und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In

den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

**4.5** Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175). Gegengutachten wurden nicht vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten nicht festgestellt werden.

**4.6** Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

**4.7** Die eingeholten Gutachten waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

## **5 Entscheidungsrelevante Sachverhalt**

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

**5.1** Die CTP Gamma GmbH plant die Errichtung eines Gewerbeparks, als „Logistikpark“ bezeichnet, am Standort 2201 Gerasdorf bei Wien, Hofstättenweg 3.

**5.2** Auf den derzeitigen Grundstücken GSt Nr 722/1, 725/2, 726/1, 729/2, 729/3, 730/1, 733/2, 734/1, 737/2, 725/3 und 721/3, KG Gerasdorf in Niederösterreich ist die Errichtung von zwei Hallen, einem Gebäude für die Sprinkleranlage sowie Flächen im Außenbereich geplant. Die angeführten Grundstücke sollen im Zuge der Vorhabensrealisierung zu einem großen Grundstück GSt Nr 737/2 zusammengelegt werden.

**5.3** Auf Wiener Landesgebiet, auf dem Grundstück GSt Nr 2519/1 KG 01613 Leopoldau, soll eine Lärmschutzwand errichtet werden. Die durch die Errichtung der Lärmschutzwand in Anspruch genommene Gesamtfläche beträgt rechnerisch 81,01 m<sup>2</sup> einschließlich eines Spielraumes für Ausführungsabänderungen ist damit von einer Flächeninanspruchnahme von jedenfalls unter 100 m<sup>2</sup> auszugehen.

**5.4** Die Lärmschutzwand liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D nach Anhang 2 UVP-G 2000 auf Wiener Landesgebiet.

**5.5** Die vom gesamten Vorhaben in Anspruch genommene Fläche beträgt 9,5761 ha.

**5.6** Bei dem Gewerbepark und der Lärmschutzwand handelt es sich um ein einheitliches Vorhaben.

**5.7** Die Stellplätze sind ausschließlich den Mitarbeitern und Lieferanten vorbehalten und sind nicht öffentlich zugänglich.

**5.8** Rodungen sind keine geplant.

**5.9** In unmittelbarer Nähe befinden sich ein Gleiskörper der ÖBB, ein Vershubbahnhof, Deponien, das gesamte umliegende Areal wird gewerblich genutzt, Gemeindestraßen, die B 8 Wagramer Straße und die B 8a, als Zubringer zur S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße, die Bahnstation „Leopoldau“, S-Bahn-Linien (S 1, S 2 und S 7) die U-Bahn-Linie U1.

**5.10** Für das gegenständliche Vorhaben hat die Projektwerberin bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg am 01. Juni 2021 einen Antrag auf Baubewilligung und gewerberechtliche Generalgenehmigung gestellt. Diese Genehmigungsverfahren sind nach wie vor anhängig KOW2-BO-2110/001 und KOW2-BA-2152/001).

**5.11** Das Vorhaben erstreckt sich über mehrere Bundesländer, nämlich Niederösterreich und Wien. Der Hauptteil des Vorhabens befindet sich in Niederösterreich.

## **6 Parteiengehör/Stellungnahmen**

### **6.1 Allgemeine Ausführungen**

**6.1.1** Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

**6.1.2** Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

### **6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

#### **6.2.1 Stellungnahme der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, vertreten durch Haslinger / Naegele Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien vom 22. Juli 2025**

[...]

*Im Baubewilligungsverfahren hat die Einschreiterin mit Schriftsatz vom 13.11.2023 die Einwendung erhoben, dass insbesondere durch die erforderlichen Zu- und Abfahrten von den präsumtiven Baugrundstücken (insbesondere derzeitiges Grundstück Nr 725/3, KG 01708 Gerasdorf) die Standsicherheit und Trockenheit insbesondere des „Hofstättenweges“ (insbesondere des Grundstücks Nr 3001/1, KG 01708 Gerasdorf) nicht ausreichend gewährleistet ist. Durch das exorbitante Ausmaß an projektierten Fahrbewegungen kann es insbesondere zu größeren Verformungen in unzulässigem Umfang iSd § 43 Abs 1 Z 1 lit b NÖ BO 2014 kommen und ist daher die Benützbarkeit der Straße beeinträchtigt. Auch erscheint durch das Bauvorhaben, insbesondere die erforderlichen Zu- und Abfahrten, die Verkehrssicherheit nicht ausreichend gewährleistet, da der Hofstättenweg als grundsätzlich niederrangige Straße von einer Vielzahl an Kraftfahrzeugen, insbesondere LKWs, gequert werden soll.*

*Aufgrund der projektinduzierten Beaufschlagung mit LKWs muss mit zahlreichen LKW-Begegnungsfällen gerechnet werden, sodass der „Hofstättenweg“ den Verkehrserfordernissen nicht mehr entspricht und ein Bauverbot nach § 13 NÖ BO 2014 vorliegt.*

*Das gegenständliche Ermittlungsverfahren berücksichtigt bis dato nicht, dass gemäß § 1 Abs 1 Z 1 lit d UVP-G die Umweltverträglichkeitsprüfung auch Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter umfasst. Dass die öffentlichen Verkehrsflächen der Einschreiterin zu den Sachgütern im Sinne dieser Bestimmung zählen, die durch das Vorhaben erheblich, schädigend, belästigend und belastend beeinträchtigt werden können, kann nicht ernsthaft bezweifelt werden. Es ist bis dato kein Prüfschritt der UVP-Behörde ersichtlich, der die Auswirkungen auf die Sachgüter der Einschreiterin, insbesondere deren Verkehrsflächen, bis dato berücksichtigt hätte.*

*Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang rein vorsorglich darauf, dass der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.03.2025, W113 2303815-1/20E, keinesfalls abschließend in dem Sinn ist, dass die UVP-Behörde nicht proaktiv und von Amts wegen auch weitere, im Beschluss nicht erwähnte Ermittlungsschritte vorzunehmen hätte.*

*Im gewerberechtlichen Betriebsanlagenenehmigungsverfahren wurde von der Einschreiterin ebenso vorgebracht, dass es zu größeren Verformungen des Straßenkörpers kommen kann und die Benützbarkeit der Straße dadurch verunmöglicht wird; ebenso wurden Immissionen von Geruch, Rauch, Erschütterungen, Luftschadstoffe und Licht geltend gemacht.*

*Auch hier handelt es sich um Auswirkungen auf Umweltparameter, welche von der UVP-Feststellungsbehörde proaktiv und unabhängig vom oberwähnten Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.03.2025 zu prüfen sind. Auch dieser Prüfschritt hat bis jetzt nicht ausreichend stattgefunden, denn Immissionen durch Geruch, Rauch, Erschütterungen und Licht wurden bis jetzt nicht geprüft; ebensowenig wie Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen der Einschreiterin durch das Vorhaben.*

*Ferner nimmt das verkehrstechnische Gutachten nicht darauf Bezug, dass zumindest im Begegnungsfall zweier Lkws auf der öffentlichen Verkehrsfläche keine Halte- und Parkmöglichkeiten mehr gegeben sind.*

*Schließlich ist darauf zu verweisen, dass im Gemeindegebiet der Einschreiterin mehrere Vorhaben nach Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 - Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau - bestehen und geplant sind. Auch diese sind nach rezenter Judikatur (VwGH 29.08.2024, Ro 2022/07/0025) und dem vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 28.03.2025 zitierten Rundschreiben des BMK, 2025-0.211.876, 43, zu berücksichtigen, da auch hier kumulative und additive Auswirkungen mit dem hier gegenständlichen Vorhaben zu erwarten sind.*

*Lediglich der Vorsorge und Übersichtlichkeit halber wird in diesem Zusammenhang die Stellungnahme der Einschreiterin vom 30.10.2024 in dem ebenso bei der UVP-Behörde zur do. Zahl WST1-UF-245/001-2024 anhängigen UVP-Feststellungsverfahren über das Vorhaben „LEO II und LEO HI“*

*(ohne Beilagen) als Beilage ,/1 vorgelegt. Alle darin erwähnten Vorhaben, nämlich „EVA I“, sowie „LEO II und LEO III“ werden bei der vorzunehmenden Einzelfallprüfung ebenso zu berücksichtigen sein. Auch dieser Ermittlungsschritt wurde bis dato nicht gesetzt.5. Nach diesen Ermittlungsschritten wird die UVP-Pflicht festzustellen sein.*

*[...]*

## **7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG**

Anbringen

*§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.*

*(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.*

*(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.*

*[...]*

### **7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000**

*Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023*

*Begriffsbestimmungen*

*§ 2.*

*[...]*

*(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.*

*[...]*

#### *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

#### *§ 3.*

*(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.*

*(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

*(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der*

*Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhangs 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhangs 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

[.....]

## 7. ABSCHNITT

### GEMEINSAME BESTIMMUNG

#### *Behörden und Zuständigkeit*

§ 39.

[.....]

*(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.*

*Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 80/2018*

[.....]

*(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhangs 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:*

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

[.....]

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023

[.....]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der

Entscheidungen sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens

oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023

## Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

*(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn*

*1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*

*2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,*

*und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.*

*(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.*

*(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.*

*(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)*

*Behörden und Zuständigkeit*

§ 39.

[.....]

*(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.*

§ 46

[.....]

*(29) Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2023 neu gefasste oder eingefügte Bestimmungen treten mit 23. März 2023 in Kraft. Abweichend gilt für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das genannte Bundesgesetz neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage Folgendes:*

[.....]

*4. Auf Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, sind die neugefassten oder eingefügten Änderungen im Anhang 1 sowie die Änderungen des § 3 Abs. 4a, Abs. 5 vorletzten Satz, Abs. 6 nicht anzuwenden, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens beantragt.*

*Anhang 1*

*Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.*

*In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.*

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	<b>UVP</b>	<b>UVP im vereinfachten Verfahren</b>	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<b>[.....]</b>			
<b>Z 18</b>		<p>a) Industrie- oder Gewerbe- beparks <sup>3)</sup> mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha;</p> <p>b) Städtebauvorhaben<sup>3a)</sup> mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschosßfläche von mehr als 150 000 m<sup>2</sup>;</p>	<p>c) Industrie- oder Gewerbe- beparks <sup>3)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha.</p> <p>Bei lit. b ist § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazität bzw. Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
<b>Z 19</b>		<p>a) Einkaufszentren <sup>4)</sup> mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p>	<p>b) Einkaufszentren <sup>4)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.</p> <p>Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss.</p> <p>Bei Z 19 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.</p>
<b>[....]</b>			
<b>Z 21</b>		<p>a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen <sup>4a)</sup> für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p>	<p>b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen <sup>4a)</sup> für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.</p> <p>Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraft-</p>

			<i>fahrzeuge unberücksichtigt bleiben.</i>
<b>[...]</b>			
<b>Z 46</b>		<p>a) Rodungen<sup>14a)</sup> auf einer Fläche von mindestens 20 ha;</p> <p>b) Erweiterungen von Rodungen<sup>14a)</sup>, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen<sup>15)</sup> und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt;</p> <p>c) Trassenaufhiebe<sup>14b)</sup> auf einer Fläche von mindestens 50 ha;</p> <p>d) Erweiterungen von Trassenaufhieben<sup>14b)</sup>, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 50 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 12,5 ha beträgt;</p>	<p>e) Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 15 ha;</p> <p>f) Erweiterungen von Erstaufforstungen mit nicht standortgerechten Holzarten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 15 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 3,5 ha beträgt;</p> <p>g) Rodungen<sup>14a)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 10 ha;</p> <p>h) Erweiterungen von Rodungen<sup>14a)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen<sup>15)</sup> und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>i) Trassenaufhiebe<sup>14b)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A auf einer Fläche von mindestens 25 ha;</p> <p>j) Erweiterungen von Trassenaufhieben<sup>14b)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen und der beantragten Erweiterung mindestens 25 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 6,25 ha beträgt;</p> <p>sofern für Vorhaben dieser Ziffer nicht das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 oder das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte gilt. Ausgenommen von Z 46 sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. Bei Z 46 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 10 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist. Flächen für Ro-</p>

			<i>dungen und Flächen für Trassenaufhiebe sind gesondert zu ermitteln und nicht zusammenzurechnen.</i>
<b>[...]</b>			

[.....]

3) Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

3)a Städtebauvorhaben sind Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung, jedenfalls mit Wohn- und Geschäftsbauten einschließlich der hierfür vorgesehenen Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichenden Einzugsbereich. Städtebauvorhaben bzw. deren Teile gelten nach deren Ausführung nicht mehr als Städtebauvorhaben im Sinne dieser Fußnote.

14a) Rodung ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975.

14b) Trassenaufhiebe sind gemäß § 81 Abs. 1 lit. b des Forstgesetzes 1975 Fällungen hiebsunreifen Hochwaldes, die zum Zweck der Errichtung und für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind.

15) Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

[.....]

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023

	<b>UVP</b>	<b>UVP im vereinfachten Verfahren</b>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<b>[.....]</b>			
<b>Z 19</b>		<p>a) Einkaufszentren <sup>4)</sup> mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p> <p>b) Logistikzentren<sup>4.1)</sup> mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;</p>	<p>c) Einkaufszentren <sup>4)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</p> <p>d) Neuerrichtung von Einkaufszentren<sup>4)</sup> mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a;</p> <p>e) Logistikzentren<sup>4.1)</sup> in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, D oder E mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha;</p> <p>f) Neuerrichtung von Logistikzentren<sup>4.1)</sup> mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</p> <p>Bei lit. d und f ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden. Bei lit. a und c ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss.</p> <p>§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 25 Stellplätzen für Kraft-</p>

			<i>fahrzeuge unberücksichtigt bleiben.</i>
<i>[.....]</i>			

4) Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

4.1) Ein Logistikzentrum im Sinne dieser Ziffer ist ein Transport- bzw. Logistikknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, sofern nicht Z 11 anzuwenden ist. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023

## Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 10 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</li> <li>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</li> </ol>

<sup>1)</sup> Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

### 7.3 Zur anzuwendenden Rechtslage (UVP-G Novelle 2023)

**7.3.1** Am 23. März 2023 ist grundsätzlich die mit BGBl I Nr 26/2023 kundgemachte Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 in Kraft getreten.

**7.3.2** Gemäß § 46 Abs 29 UVP-G 2000 gilt davon abweichend für das Inkrafttreten der näher bezeichneten durch das BGBl I Nr 26/2023 neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage unter anderem, dass auf Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, die

neugefassten oder eingefügten Änderungen im Anhang 1 sowie die Änderungen des § 3 Abs 4a, Abs 5 vorletzten Satz und Abs 6 UVP-G 2000 nicht anzuwenden sind.

**7.3.3** Für das gegenständliche Vorhaben waren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig.

**7.3.4** Das UVP-G 2000 ist daher in der Fassung **vor** der Novelle 2023 anzuwenden.

## **8 Subsumtion**

### **8.1 Allgemeine Ausführungen**

**8.1.1** Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**8.1.2** Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

**8.1.3** Im gegenständlichen Fall liegen keinerlei Umstände vor, welche das Vorliegen eines Änderungsvorhabens indizieren, die Antragstellerin selbst geht von einem Neuvorhaben aus. Es handelt sich um ein eigenständiges Projekt der Antragstellerin, welches als Neuvorhaben zu bewerten ist.

**8.1.4** Zu prüfen ist daher § 3 UVP-G 2000 iVm den Tatbeständen der Z 18, Z 21 und der Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

### **8.2 Zum Tatbestand Z 18 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

**8.2.1** Bei Industrie- oder Gewerbeparks handelt es sich um Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwend-

gen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

Gegenständlich wird dies erfüllt.

**8.2.2** In Niederösterreich ist gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl II Nr 101/2019, *kein* „belastetes Gebiet – Luft“ ausgewiesen. Das Vorhabensgebiet in NÖ liegt somit in keinem Schutzgebiet der Kategorie D iSd Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

**8.2.3** Da Teile des gegenständlichen Vorhabens aber auch auf Wiener Landesgebiet zu liegen kommen und somit in einem schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D, kommt der Tatbestand der Z 18 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 in Betracht.

**8.2.4** Z 18 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 unterwirft Industrie- oder Gewerdeparks in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha der UVP-Pflicht.

**8.2.5** Die Fläche des geplanten Vorhabens beträgt insgesamt 9,5761 ha und liegt somit weit unterhalb der Tatbestandsvoraussetzung von 25 ha.

### **8.3 Zum Tatbestand der Z 21 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

**8.3.1** Gemäß Z 21 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge erforderlich.

**8.3.2** Das Vorhaben liegt zwar in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D, verwirklicht aber den Tatbestand nicht, da weder das Mengenkriterium von mindestens 750 Stellplätzen erfüllt ist, noch liegen öffentlich zugängliche Parkplätze vor.

### **8.4 Zum Tatbestand der Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

**8.4.1** Da es durch das gegenständliche Vorhaben zu keinen Rodungen kommt, ist die Z 46 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nicht beurteilungsrelevant.

## **8.5 Zur Einzelfallprüfung**

**8.5.1** Gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 ist bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach § 4 oder § 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

**8.5.2** Das Vorhaben überschreitet mit seiner Flächeninanspruchnahme von 9,5761 ha die Bagatellschwelle von 25 % (das wären 6,25 ha) des Schwellenwertes der Z 18 lit c (das sind 25 ha) des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

**8.5.3** Von der Behörde ist nun zu prüfen, ob das geplanten Vorhaben mit anderen Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert erreicht und aufgrund einer Kumulation der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit Auswirkungen der anderen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

## **9 Beurteilungsmaßstab**

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

*Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).*

*Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).*

*Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)*

## **10 Rechtliche Würdigung**

**10.1** Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs 29.08.2024, ZI Ra 2022/07/0025 ergibt sich nunmehr ein in mehrere Richtungen erweiterter Prüfumfang und Ermittlungsaufwand (Prüfung, ob es im räumlichen Bereich andere Vorhaben iSd § 3 Abs 2 UVP-G 2000 gibt, mit welchen der Schwellenwert der Z 18 lit c des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 gemeinsam erfüllt wird und eine darauffolgende Kumulationsprüfung).

**10.2** Dabei waren im Hinblick auf das hier relevante Schutzgebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet Luft – Stickstoffdioxid) unter Beiziehung der Sachverständigen für Luftreinhaltung, Lärm und Verkehr schutzgutbezogen zu prüfen ob Wechselwirkungen anderer Vorhaben mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf das Schutzgut Luft im für die Umwelt erheblichen Ausmaß nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

**10.3** Die Einzelfallprüfung war nicht auf betreffend das zu prüfende Vorhaben und nach dem maßgeblichen Tatbestand des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 gleichartige Projekte einzuschränken (vgl VwGH 21.12.2023, Ra 2023/04/0109). Hierbei sind auch Vorhaben zu kumulieren, bei denen die Umweltauswirkungen gleich bzw im Wesentlichen gleich mit denen des beantragten Vorhabens sind, auch, wenn deren Schwellenwerte in den Tatbeständen des Anhanges 1 UVP-G 2000 in unterschiedlichen Maßeinheiten angegeben sind (vgl zitiertes VwGH-Judikat vom 29.08.2024).

**10.4** Auf den vorliegenden Fall angewendet stehen die Umweltauswirkungen des Verkehrs im Fokus, der trotzdem es sich gegenständlich um einen Gewerbepark handelt, im Projekt schon sehr genau beziffert werden konnte. Als zu kumulierende Vorhaben kommen somit insbesondere Vorhabentypen des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 in Betracht, die insbesondere durch den Verkehr einen Beitrag zur Erhöhung des Stickstoffdioxids leisten.

**10.5** In der Folge ist bei Vorliegen solcher Vorhaben, die gemeinsam den Schwellenwert in Z 18 lit c des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 erreichen, eine Kumulierungsprüfung durchzuführen und zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

**10.6** Im gegenständlichen Fall ist festzuhalten, dass sich in unmittelbarer Nähe ein Gleiskörper der ÖBB, ein Vershubbahnhof, Deponien, gewerbliche Betriebe, Gemeindestraßen, die B 8 Wagramer Straße und die B 8a, als Zubringer zur S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße, die Bahnstation „Leopoldau“, S-Bahn-Linien (S 1, S 2 und S 7) die U-Bahn-Linie U1 befinden, die auf dasselbe Schutzgut einwirken, und sich die Auswirkungen dieser Vorhaben überlagern und diese Vorhaben mit dem gegenständlichen Vorhaben zusammen den in Z 2 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwert überschreiten.

**10.7** Von der Behörde ist nun aufgrund der Erfüllung des oben angeführten Tatbestands unter Berücksichtigung des Beurteilungsmaßstabes (Pkt 9) für Grobprüfungen, eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

**10.8** Dabei ist gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben, mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wobei die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 zu berücksichtigen sind.

**10.9** Da nun ein Kumulationstatbestand erfüllt wird, sind die Auswirkungen des konkreten Vorhabens mit allen anderen Vorhaben, welche gemeinsam auf ein bestimmtes Schutzgut einwirken zu berücksichtigen.

**10.10** Bei dieser Auswirkungsbeurteilung sind nach der jüngsten Judikatur des VwGH und der Vorgabe des BVwG in der bindenden Zurückverweisung nicht nur die Auswirkungen des konkreten Vorhabens kumulativ mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben zu berücksichtigen, sondern die Auswirkungen aller Vorhaben, welche auf das gleiche Schutzgut einwirken.

**10.11** Genau diese kumulative Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung des gegenständlichen Vorhabens und aller anderen sich im Beurteilungsraum befindlichen relevanten Vorhaben, dh solche mit Verkehrserzeugung, Lärm- und Luftemissions- und Immissionsbetrachtung, erfolgte durch die beigezogenen Sachverständigen, da bei den Beurteilungen immer eine Gesamtbetrachtung des relevanten Raumes unter Berücksichtigung der vorhandenen Eingriffe (Grundbelastung) erfolgt. Dies hat natürlich zur Folge, dass alle im beurteilungsrelevanten Raum vorhandenen Vorhaben in die Beurteilung mit einfließen.

**10.12** Excurs: Im Hinblick auf die Entscheidung zu „Aderklaa“, US 5B/2006/24-21 vom 16. 08. 2007 ist auszuführen, dass es zwar fakisch möglich wäre jede Art von Emissionen bestehender Vorhaben einem bestimmten Vorhaben zuzuordnen, aus der Grundbelastung herauszurechnen und sodann zu den prognostizierten Emissionen des beantragten Vorhabens hinzuzurechnen. Diese Beurteilung wäre auch nur mit sehr erheblichem Ermittlungsaufwand machbar, da zumindest auch die Betriebsweisen der einzelnen Emittenten zu erheben wären, und darauf aufbauenden Berechnungsaufwand möglich. Diese Vorgehensweise würde dem auch in der Judikatur anerkannten Prinzip der Grobprüfung zuwiderlaufen. Prüfmaßstab für die Einzelfallprüfung wäre dann, ob bei gegebener Vorbelastung ohne die bestehenden Vorhaben die so errechnete Zusatzbelastung das Irrelevanzkriterium für den jeweiligen Grenz-

wert überschreitet. Dies wäre jedoch sinnlos, da es dann immer zu einer erheblichen Belastung kommen würde. Ein derartiges Ergebnis kann aber dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden.

**10.13** Im Hinblick auf den Prüfungsmaßstab für Feststellungsverfahren als Grobprüfung ist rechtlich aus der technischen Beurteilung abzuleiten, dass im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen sowie unter Berücksichtigung kumulative Effekte nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

**10.14** Es darf hier nicht außer Acht gelassen werden, dass der Beurteilungsmaßstab einer Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie nur eine sehr allgemeine Feststellung sein kann, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten.

**10.15** Die Sachverständigen weisen eindeutig darauf hin, dass im Zuge einer im UVP-G 2000 geforderten Grobprüfung innerhalb eines Zeitrahmens von 6 Wochen eine Beschaffung von notwendigen Unterlagen zur Berücksichtigung aller Vorhaben im projektbezogenen Untersuchungsraum nicht realistisch ist. Derartige Aufgaben werden in der Regel im Zuge von Immissionskatastern von großen urbanen Gebieten durchgeführt und bedürfen mehrjähriger Bearbeitungszeit.

**10.16** Der Sachverständige für Luftreinhalte-technik führt aus, dass im gegenständlichen Verfahren die Vorbelastung der Luft am Standort aus Messungen in Großenzersdorf übernommen wurde. Addiert man dazu die prognostizierten Zusatzbelastungen des Vorhabens, so ergeben sich Gesamtbelastungen, die merklich unter den zulässigen Grenzwerten für Luftschadstoffe nach dem IG-L idgF liegen.

Auch wenn die lokale Luftgütesituation etwas ungünstiger als jene in Großenzersdorf sein könnte, so ändert sich an der Grundaussage nichts. Die Gesamtbelastung liegt merklich unter den Grenzwerten des IGL und auch eine merkliche Erhöhung der Grundbelastung würde an dieser Aussage nichts ändern.

**10.17** Der Sachverständige für Lärmtechnik kommt zu dem Ergebnis, dass Zusammenfassend durch das geplante Vorhaben technische Richt- und Grenzwerte einge-

halten werden können und es ist mit keinen unzumutbaren Belästigungen zu rechnen.

**10.18** Der Sachverständige für Verkehrstechnik kommt zu dem Ergebnis, dass das gegenständliche Vorhaben weiterverfolgt werden kann, dass keine weiteren Maßnahmen oder Auflagen ableitbar sind, die durch das beantragte Vorhaben ausgelöst werden. Durch die Realisierung werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erwartet.

**10.19** Ergebnis dieser Beurteilung war nun, dass von den Sachverständigen, welche beigezogen wurden, gutachterlich festgehalten wurde, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht mit keinen erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen aufgrund der Kumulation unter Berücksichtigung aller relevanten Emissionsquellen zu rechnen ist.

**10.20** Gem § 39 Abs 4 UVP-G 2000 richtet sich für Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs 7 leg cit die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Gegenständlich liegt der Hauptteil, nämlich etwa 9,50 ha des Vorhabens in Niederösterreich. Die Lärmschutzwand umfasst nur etwa 80 m<sup>2</sup> und liegt in Wien. Der Magistrat der Stadt Wien als Standortgemeinde, mitwirkende Behörde, insbesondere nach dem UVP-G 2000, der GewO 1994, der BauO für Wien, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan hat keine Stellungnahme abgegeben.

**10.21** Zum Vorbringen der Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, vertreten durch Haslinger / Naegele Rechtsanwälte GmbH:

**10.21.1** Mit ihrem Vorbringen im Schriftsatz vom 22. Juli 2025 verkennt die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, vertreten durch Haslinger / Naegele Rechtsanwälte GmbH, das Wesen eines Feststellungsverfahrens nach §3 Abs 7 UVP-G 2000. Ergebnis eines Feststellungsverfahrens ist nur die Feststellung, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht. Es handelt sich um eine Entscheidung der Zuständigkeit und nicht um eine Genehmigung.

**10.21.2** Die Klärung der Fragen, welche Auswirkungen durch das Vorhaben verursacht werden und ob diese allenfalls zulässig oder unzulässig sind, ist jedenfalls allfälligen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgehalten.

**10.21.3** Sämtliche in der Stellungnahme aufgeworfenen inhaltlichen Fragen sind daher in den dafür vorgesehenen nachfolgenden materienrechtlichen Genehmigungsverfahren zu behandeln.

**10.21.4** Alle beigezogenen Sachverständigen kommen eindeutig zu dem Ergebnis, dass, unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der Vorhaben, mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Wenn die Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, vertreten durch Haslinger / Naegele Rechtsanwälte GmbH nun vermeint, dass diese Belastungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden, so reicht die reine Behauptung nicht. Vielmehr wäre den Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene entgegen zu treten gewesen. Dies ist jedoch nicht geschehen (zur weiteren Ausführung über die eingeholten Gutachten wird auf Pkt 4 verwiesen).

## **11 Zusammenfassung**

**11.1** Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**11.2** Ergebnis dieser Prüfung war nach Durchführung einer Einzelfallprüfung, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

**11.3** Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. CTP Gamma GmbH, vertreten durch DSC Doralt Seist Csoklich Rechtsanwälte GmbH, Währinger Straße 2-4, 1090 Wien  
zur Kenntnis
2. Stadtgemeinde Gerasdorf bei Wien, z. H. des Bürgermeisters, Kirchengasse 2, 2201 Gerasdorf bei Wien
3. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Wiener Umweltschutzanstalt, Muthgasse 62, 1190 Wien
6. Magistrat der Stadt Wien  
als Standortgemeinde  
als mitwirkende Behörde, insbesondere nach dem UVP-G 2000, der GewO 1994, der BO für Wien  
als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Fradinger-Gobec

